
**EG ETHIK UND UMWELT
VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN
VON WAREN UND
DIENSTLEISTUNGEN**



1 EINLEITUNG

Die **Erste Group (EG)** wurde 1819 als erste österreichische Sparkasse gegründet. 1997 beschloss die Erste Group, ein börsennotiertes Unternehmen zu werden, mit der Strategie, ihr Retail-Geschäft auf Zentral- und Osteuropa (CEE) auszuweiten. Seitdem ist der Kundenstamm durch zahlreiche Akquisitionen und organisches Wachstum von 600.000 auf über 16 Millionen gewachsen. Mehr als 99 % ihrer Kunden sind Bürger der Europäischen Union, die ihren Mitgliedsländern einen stabilen Rechtsrahmen bietet, der ihre wirtschaftliche Entwicklung unterstützt.

Heute ist die Erste Group, gemessen an Kunden und Gesamtvermögen, einer der größten Finanzdienstleister im östlichen Teil der EU. Zu ihren Kernaufgaben gehören neben der traditionellen Stärke in der Betreuung von Privatpersonen auch die Beratung und Unterstützung von Firmenkunden bei der Finanzierung, bei Investitionen und beim Zugang zu internationalen Kapitalmärkten, bei der Finanzierung des öffentlichen Sektors und bei Geschäften auf dem Interbankenmarkt.

Dieser EG-Verhaltenskodex für Lieferanten basiert auf: Der Absichtserklärung der Erste Group; Best Practice im Beschaffungsmanagement; und den höchsten Standards in den Bereichen Ethik, Arbeitsrechte, Gesundheit und Sicherheit, Umweltschutz und den damit verbundenen Managementsystemen. EG erwartet von allen seinen Lieferanten und Unterauftragnehmern, dass sie die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten ausgedrückten Grundsätze teilen, die auch ein wichtiger Bestandteil unserer Verfahren zur Auswahl und Bewertung von Lieferanten sind. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie diese Standards weiter unten in der Lieferkette replizieren.

(„Erste Group“ bezeichnet die Erste Holding und alle Unternehmen, an denen die Erste Holding beteiligt ist und/oder sein wird, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine direkte oder indirekte, Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung handelt; sowie alle Unternehmen, die in den Konzernabschluss der Erste Holding einbezogen sind (einschließlich aller Mitglieder des Haftungsverbundes der österreichischen Sparkassen). Der Begriff Erste Group umfasst auch Unternehmen, die direkt oder indirekt von anderen Mitgliedern der Erste Group kontrolliert werden).

1.1 Zweck

Der EG-Verhaltenskodex für Lieferanten definiert die nicht verhandelbaren Mindeststandards, die wir von unseren Lieferanten und deren Unterlieferanten (der „Lieferant“) bei der Abwicklung von Geschäften mit der EG fordern und einhalten müssen. Dieses Dokument unterstützt die kontinuierliche Umsetzung unserer Verpflichtung auf internationale Standards wie die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen, die Charta der Vereinten Nationen (die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO) und die Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zusätzlich zu unseren eigenen Richtlinien in jedem Glied unserer vorgelagerten Versorgungskette.

1.2 Geltungsbereich

Der EG-Verhaltenskodex für Lieferanten legt unsere Erwartungen an den Lieferanten fest, einschließlich seiner Mutter-, Tochter- oder verbundenen Unternehmen sowie aller anderen Personen, mit denen der Lieferant Geschäfte tätigt, einschließlich aller Mitarbeiter (einschließlich festangestellter, befristeter, Leiharbeitnehmer, Leiharbeitsfirmen und Wanderarbeiter), Vorlieferanten und anderer Dritter. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch seine Mitarbeiter und Vertreter zu verbreiten, aufzuklären und mit Sorgfalt zu überprüfen.

1.3 Compliance

EG erwartet, dass sich der Lieferant an alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften, insbesondere an die vier hier aufgeführten Säulen, hält und sich um die Einhaltung internationaler und branchenspezifischer Standards und bewährter Verfahren bemüht. Darüber hinaus behält sich EG das Recht vor, die Einhaltung des EG-Verhaltenskodexes für Lieferanten durch interne oder externe Bewertungsmechanismen mittels des Supplier Audit Questionnaire (SAQ) Prozesses zu überprüfen und die Umsetzung von Fortschritten bei der Erfüllung der Audit-Anforderungen zu verlangen.

1.4 Kontinuierliche Verbesserung

EG erkennt an, dass das Erreichen der in diesem EG-Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegten Standards ein dynamischer Prozess ist, und ermutigt den Lieferanten, seine Betriebsabläufe kontinuierlich zu verbessern. In Fällen, in denen eine Verbesserung erforderlich ist, wird die EG die Einrichtung von Meilensteinen und Systemen unterstützen, um sicherzustellen, dass die Praktiken kontinuierlich verbessert werden. Geschieht dies nicht, hat dies direkte Auswirkungen auf die Fähigkeit des Lieferanten, mit EG Geschäfte zu machen.

1.5 Anwendung

Die Anerkennung des EG-Verhaltenskodex für Lieferanten ist eine Voraussetzung in jedem EG-Vertrag mit dem Lieferanten. Durch die Annahme einer Bestellung, die sich auf den EG-Verhaltenskodex für Lieferanten bezieht, verpflichtet sich der Lieferant, dass alle seine Tätigkeiten den Bestimmungen dieses EG-Verhaltenskodex für Lieferanten unterliegen. Die Standards des EG-Verhaltenskodex für Lieferanten sind zusätzlich und nicht ersetzend zu den Bestimmungen einer rechtlichen Vereinbarung oder eines Vertrages zwischen dem Lieferanten und EG.

2 Die vier Säulen des EG-Verhaltenskodex für Lieferanten

2.1 Menschenrechte

EG unterstützt voll und ganz die Charta der Vereinten Nationen (die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO) und die Grundkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und erwartet, dass der Lieferant alle Menschenrechte, einschließlich der Arbeitsrechte, bei seinen Geschäftsaktivitäten respektiert. Dazu gehört mindestens das Folgende.

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Der Lieferant sollte seinen Mitarbeitern das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften gewähren.

Zwangarbeit

Der Lieferant darf in Übereinstimmung mit dem IAO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangarbeit und dem IAO-Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangarbeit unter keinen Umständen Zwangarbeit einsetzen oder in anderer Weise davon profitieren. „Zwangarbeit“ bezieht sich auf jede Form der vertraglich vereinbarten Knechtschaft, wie z.B. die Anwendung körperlicher Bestrafung, Gefangenschaft oder die Androhung von Gewalt als Disziplinierungsmethode, oder auf Kontrollen wie die Einbehaltung von Ausweispapieren, Pässen, Arbeitsgenehmigungen oder Käutionen der Mitarbeiter als Bedingung für die Beschäftigung. Wenn der Lieferant in einem rechtlichen Rahmen Migrations- oder Strafvollzugsarbeit einsetzt, muss EG darauf aufmerksam gemacht werden, um die vom Lieferanten geführte entsprechende Dokumentation zu überprüfen.

Beschäftigungspraktiken

Der Lieferant darf nur Personen beschäftigen, die gesetzlich befugt sind, in ihren Einrichtungen zu arbeiten, und ist dafür verantwortlich, die Arbeitsfreigabe der Mitarbeiter durch entsprechende Dokumentation zu validieren. Alle Arbeit ist freiwillig, und es steht den Arbeitnehmern frei, die Arbeit aufzugeben oder ihr Arbeitsverhältnis mit angemessener Kündigungsfrist zu beenden. Die geleistete Arbeit muss so weit wie möglich auf der Grundlage eines anerkannten Arbeitsverhältnisses erfolgen, das durch nationales Recht und nationale Praxis begründet ist. Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern aufgrund von Arbeits- oder Sozialversicherungsgesetzen und -vorschriften, die sich aus dem regulären Arbeitsverhältnis ergeben, dürfen nicht durch den Einsatz von reinen Arbeitsverträgen, Unterverträgen oder Heimarbeitsvereinbarungen oder durch Lehrlingsausbildungssysteme vermieden werden, bei denen keine wirkliche Absicht besteht, Fertigkeiten zu vermitteln oder eine reguläre Beschäftigung anzubieten. Auch dürfen solche Verpflichtungen nicht durch den übermäßigen Einsatz befristeter Arbeitsverträge vermieden werden. Im Falle der Beschäftigung durch dritte Arbeitsvermittler hat der Lieferant das Übereinkommen Nr. 181 der IAO über private Arbeitsvermittler einzuhalten.

Mindestalter für Beschäftigung

Der Einsatz von Kinderarbeit durch den Lieferanten ist streng verboten, in Übereinstimmung mit dem IAO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter und dem Übereinkommen Nr. 182 über die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Das IAO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter besagt, dass kein Kind unter 15 Jahren (bzw. 14 Jahren in bestimmten Entwicklungsländern) arbeiten darf, sodass vorbehaltlich der von der IAO oder den nationalen Gesetzen zugelassenen Ausnahmen.

Wenn der Lieferant junge Arbeitnehmer beschäftigt, muss er nachweisen, dass sie durch ihre Beschäftigung keinen unangemessenen körperlichen Risiken ausgesetzt sind, die ihrer körperlichen, geistigen oder emotionalen Entwicklung schaden können.

Faire und gleichberechtigte Behandlung

Der Lieferant muss in Bezug auf die Behandlung seiner Mitarbeiter mit Würde, Respekt und Integrität arbeiten:

- Der Lieferant darf bei seinen Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken nicht aufgrund von Kriterien wie Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, körperliche Fähigkeiten, nationale Herkunft, sexuelle Orientierung, politische Zugehörigkeit, Gewerkschaftsmitgliedschaft, medizinische Tests oder Familienstand diskriminieren, in Übereinstimmung mit dem IAO-Übereinkommen Nr. 111 über Diskriminierung.
- Jede Form von psychischem, physischem, sexuellem oder verbalem Missbrauch, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung wird nicht toleriert.
- Der Lieferant respektiert die Persönlichkeitsrechte seiner Mitarbeiter, wann immer er persönliche Daten sammelt oder Praktiken zur Mitarbeiterüberwachung einführt.
- Immer dann, wenn der Lieferant direkte oder unter Vertrag genommene Mitarbeiter beschäftigt, um Sicherheit zum Schutz seines Personals und Eigentums zu gewährleisten, stellt der Lieferant sicher, dass dieses Sicherheitspersonal die gleichen Standards der fairen und gleichberechtigten Behandlung anwendet.
- Der Anbieter muss über eine schriftliche Richtlinie zu Vielfalt, Einbeziehung und Nichtdiskriminierung verfügen.

Arbeitszeiten und Ruhetage

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und verbindlichen Industriestandards arbeiten, die sich auf reguläre Arbeitszeiten und Überstunden, einschließlich Pausen, Ruhezeiten, Urlaub sowie Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub beziehen. Bei Fehlen eines Gesetzes darf der Lieferant keine reguläre Arbeitswoche von mehr als 60 Stunden verlangen. Den Beschäftigten ist nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren, sodass Überstunden freiwillig geleistet und zu einem Prämienatz vergütet werden.

Löhne und Sozialleistungen

Die Beschäftigten des Lieferanten müssen Löhne und Sozialleistungen erhalten, die mindestens den nationalen Gesetzen oder Industriestandards - je nachdem, welcher höher ist - sowie verbindlichen Tarifverträgen, einschließlich solcher, die sich auf Überstundenarbeit und andere Prämienzahlungsregelungen beziehen, entsprechen. In jedem Fall sollten die Löhne und Gehälter stets ausreichen, um die Grundbedürfnisse der Beschäftigten und ihrer berechtigten offiziellen Angehörigen zu

decken und ein gewisses Ermessenseinkommen zu ermöglichen. Der Lieferant darf weder disziplinarische oder andere Formen von Abzügen vom Lohn anwenden, noch irgendwelche Formen der Diskriminierung in der Beschäftigungs- und Vergütungspraxis anwenden.

2.2 Sicherheit und Gesundheit

EG erwartet, dass die Betriebs- und Managementsysteme des Lieferanten sowie seine Mitarbeiter zur Verhütung arbeitsbedingter Verletzungen und Krankheiten beitragen.

Arbeitsumfeld

Der Lieferant muss seinen Mitarbeitern eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung bieten. Als Mindestanforderung müssen Trinkwasser, ausreichende Beleuchtung und Temperaturen, Belüftung und sanitäre Einrichtungen sowie persönliche Schutzausrüstung zusammen mit installierten Arbeitsplätzen bereitgestellt werden. Darüber hinaus müssen die Einrichtungen in Übereinstimmung mit den durch die geltenden Gesetze und Vorschriften festgelegten Standards gebaut und gewartet werden.

Wohnverhältnisse & Respektierung der Privatsphäre

Wenn sie vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, müssen die Schlafräume in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften gebaut und instand gehalten werden, und sie müssen klar von der Fabrik und dem Produktionsbereich abgetrennt sein. Alle Schlafräume müssen sauber und sicher sein, und die Arbeitnehmer müssen die Schlafräume zu jeder Stunde frei betreten und verlassen können. Es muss saubere Toilettenanlagen, Zugang zu Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen für die Zubereitung und Lagerung von Lebensmitteln geben. Alle Schlafräume müssen den Arbeitnehmern auch einen angemessenen persönlichen Raum, eine angemessene Heizung und Belüftung sowie saubere Badezimmer bieten.

Notfallbereitschaft

Der Lieferant muss auf Notfälle vorbereitet sein. Dazu gehören Benachrichtigungs- und Evakuierungsverfahren für Mitarbeiter, Notfallschulungen und -übungen, geeignete Erste-Hilfe-Vorräte, geeignete Branderkennungs- und -bekämpfungsausrüstung sowie angemessene Ausgangsmöglichkeiten. Der Lieferant schult die Mitarbeiter regelmäßig in der Notfallplanung und -reaktionsfähigkeit sowie in der medizinischen Versorgung.

Produktqualität und -sicherheit

Alle vom Lieferanten gelieferten Produkte und Dienstleistungen müssen die nach geltendem Recht geforderten Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfüllen.

2.3 Umweltverträglichkeit

EG verlangt vom Lieferanten die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Umweltanforderungen und den Nachweis einer kontinuierlichen Verbesserung seiner Umweltleistung.

Umweltgenehmigungen und Berichterstattung

Umweltgenehmigungen und Der Lieferant stellt sicher, dass er alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -registrierungen einholt, aktuell hält und die Berichterstattungsrichtlinien befolgt, um jederzeit gesetzeskonform zu sein.

Umweltmanagementsystem

Der Lieferant muss ein entsprechendes Umweltmanagementsystem (basierend auf internationalen Normen wie z.B. ISO 14001) dokumentieren und einführen, das dazu dient, bedeutende Umweltauswirkungen zu identifizieren, zu steuern und zu mindern.

Gefahrenstoffe und Produktsicherheit

Der Lieferant muss gefährliche Materialien, Chemikalien und Substanzen identifizieren und deren sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Recycling, Wiederverwendung und Entsorgung gewährleisten. Alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Materialien, Chemikalien und Substanzen sind strikt einzuhalten. Der Lieferant muss die Materialeinschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Der Lieferant stellt sicher, dass Mitarbeiter in Schlüsselpositionen über Produktsicherheitspraktiken informiert und darin geschult sind.

Ressourcenverbrauch, Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfallminimierung

Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Verbrauch an natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie und Wasser, zu optimieren. Der Lieferant führt angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung durch und weist nach, dass er die Entstehung von festem Abfall, Abwasser und Luftemissionen minimiert. Vor der Entleerung oder Entsorgung hat der Lieferant Abwasser und festen Abfall angemessen und gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu charakterisieren und zu behandeln.

2.4 Unternehmensintegrität

EG verlangt vom Lieferanten die Einhaltung aller geltenden ethischen Handelsgesetze und -vorschriften in den Ländern, in denen die Materialien beschafft und produziert werden („Verwendungsland“). Im Falle von Dienstleistungen ist der Erfüllungsort der Dienstleistung maßgebend.

Anti-Korruption

Der Lieferant verpflichtet sich, niemals, weder direkt noch über Vermittler, persönliche oder unzulässige Vorteile anzubieten oder zu versprechen, um einen geschäftlichen oder sonstigen Vorteil von einem Dritten, ob öffentlich oder privat, zu erhalten oder zu behalten. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Bestechungsgelder zu zahlen oder anzunehmen, keine Schmiergelder zu arrangieren oder anzunehmen und keine Maßnahmen zu ergreifen, um geltende Antibestechungsgesetze und -vorschriften, einschließlich der britischen Bestechungsgesetze, zu verletzen oder seine Geschäftspartner dazu zu veranlassen.

Im Rahmen ihres EG-Verhaltenskodex für Lieferanten hat die Erste Group strenge und verbindliche Richtlinien zur Verhinderung von Korruption und Bestechung implementiert. In diesem Kontext wird das entsprechende Compliance-Integritätsprogramm ständig weiterentwickelt, um den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Das Geben und Empfangen von Geschenken und Einladungen im Rahmen von Geschäftsaktivitäten (außer in Bezug auf Amtsträger) ist innerhalb bestimmter Grenzen zulässig, die in der Richtlinie der Gruppe zur Korruptionsbekämpfung sowie in der Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung vor Ort - Vorteile festgelegt sind: Vorgehen bei Geschenken und Einladungen.

Beschwerdemechanismen

Der Lieferant verfügt über Systeme, die die Einreichung alterer Beschwerden sowie deren Meldung und Bearbeitung ermöglichen. Ein beauftragter Verantwortlicher soll den Beschwerdemechanismus kontinuierlich überwachen, Aufzeichnungen über die aufgeworfenen Fragen führen und in vertraulicher Weise geeignete Maßnahmen ergreifen.

Aufzeichnungen

Der Lieferant muss transparente und aktuelle Bücher und Aufzeichnungen führen, um die Übereinstimmung mit den geltenden Materialien, Dienstleistungen, Regierungs- und Industrievorschriften nachzuweisen.

Herkunft

Der Lieferant muss in der Lage sein, alle potenziellen Quellen der primären Herkunft (Ursprungsland) im Zusammenhang mit den durchgeföhrten Lieferungen offenzulegen. EG behält sich das Recht vor, den Lieferanten aufzufordern, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine vollständige Abbildung der Lieferkette bis zum Ursprung zu erstellen, um die Bewertung der Einhaltung der Vorschriften in der vorgelagerten Lieferkette zu unterstützen.

Geistiges Eigentum

Der Lieferant ergreift geeignete Maßnahmen, um die vertraulichen und geschützten Informationen seiner Geschäftspartner zu schützen und zu erhalten, und verwendet diese Informationen nur für die in der vertraglichen Vereinbarung genehmigten Zwecke. Im Falle der Vergabe von Unteraufträgen erfordert jeder Austausch vertraulicher Informationen die vorherige Zustimmung von EG.

Interessenkonflikt

Der Lieferant ist verpflichtet, EG jede Situation zu melden, die einen Interessenskonflikt darzustellen scheint, und EG offenzulegen, ob ein EG-Mitarbeiter oder ein mit EG unter Vertrag stehender Fachmann ein Interesse an den Geschäften des Lieferanten oder finanzielle Verbindungen mit dem Lieferanten haben könnte.